

Bei der Erörterung der Teilkirche ist die Organisationsstruktur der Caritas in Deutschland dargestellt, soweit dem Vf. die Satzungen der Diözesancaritasverbände zugänglich gemacht wurden.

Aus den Grundüberlegungen zur Wesensstruktur von Caritas und Kirche zieht H. die Konsequenz eines Organisationsvorschlages: die Rechtsfigur des kirchenamtlichen (öffentlichen) Vereins (94-97). Diese Figur, die sich noch im Zustand der Planung befindet (Pars I Tit. I Cap. III Art. III des Schemas „De Populo Dei“ für das 2. Buch des neuen CIC, Vatikan 1977), verbindet die beiden wesentlichsten Anliegen: die amtliche Autorität und Verantwortlichkeit mit der Initiative und spezifischen Mitarbeit der Laien. Eine so geartete Organisationsform würde nach Meinung des Vf. nur geringe Veränderungen im deutschen Caritas-Recht verlangen, die besonders die Stellung der Amtsträger zu den Caritasverbänden betreffen.

Das Buch bietet dem Leser Gewinn: eine zusammenhängende Darstellung des allgemeinen kirchlichen Verfassungsrechtes nach der Lehre der Münchner Schule. Belegt sind die Aussagen mit einer Überfüllung von Anmerkungen, die den ersten Satz ebenso zieren wie das Schlussmotto: „in omnibus caritas (Anm.: GS 92,2)“. Der Leser, der das Buch seines Interesses für Fragen der Caritas wegen in die Hand genommen hat, dürfte über den Anteil der verfassungsrechtlichen Erörterungen am Gesamteinhalt der Arbeit allerdings überrascht sein.

Münster, Westfalen

Klaus Lüdicke

PRIMTSHOFER BRUNO, *Ordensrecht auf der Grundlage der nachkonziliaren Rechtsentwicklung unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts Österreichs, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz.* (402.) (rombach hochschul paperback 89) Freiburg 1979. DM 32.-.

Dieses Werk (rez. ThPQ 127/1979, 202f) empfindet sich selbst durch die Tatsache, daß die 1. Aufl. innerhalb kurzer Zeit vergriffen war. Die viel angesprochene „Lücke“ bestand in der Literatur über das Ordensrecht also wirklich. Das Buch fand Anklang wegen seines klaren Aufbaues und der zuverlässigen Darbietung des Stoffes. Es gliedert sich in 5 Teile: Rechtsquellen und Rechtssprache; Errichtung und Aufhebung von Ordensgenossenschaften, ihrer Provinzen und Niederlassungen; Die Leitung der Ordensgenossenschaften; Der Eintritt in eine Ordensgenossenschaft und das Verlassen derselben; Der Stand der evangelischen Räte bei Nichtreligiösen (Mitglieder der Gesellschaften mit gemeinsamem Leben ohne öffentliche Gelübde sowie der Weltlichen Institute). Die 2. Aufl. nennt sich „verändert“; es waren jedoch gegenüber der 1. keine wesentlichen Änderungen notwendig.

Dieses „Ordensrecht“ kann auch weiterhin den Ordensgemeinschaften, den Oberen und Ordensmitgliedern, den Seelsorgern und allen mit dieser Materie Befassten ein umfassendes und

zuverlässig informierendes Nachschlagewerk sein. Dazu bietet es ein detailliertes Inhalts- und Literaturverzeichnis, ein Sachregister und einen Index der Canones CIC.

Linz

Peter Gradauer

EHESCHIEDUNG. Hg. v. d. österr. Arbeitsgemeinschaft „Arzt und Seelsorger“. (64.) Veritas Linz 1977. Kart. S 42.-, DM 7.-.

Die österr. Arbeitsgemeinschaft „Arzt und Seelsorger“ pflegt alljährlich eine Tagung zu einem aktuellen Thema aus den Bereichen Pastoral und Medizin abzuhalten. Die am 4. 12. 1976 in Ried i. I. durchgeführte Tagung befaßte sich mit dem Problem „Ehescheidung“. Die Soziologin Lieselotte Wilk (Linz) legte dazu statistisches Material vor und versuchte, von ihrem Standpunkt aus eine Interpretation der Faktoren zu bieten, welche die Ehescheidung begünstigen; Heimo und Susanne Gastager (Salzburg) beleuchteten die Ehescheidung als familientherapeutisches Problem; während Landesgerichtsrat Erwin Wimmer (Braunau a. I.) die Ehescheidung aus juristischer Sicht behandelte und die damals erst angekündigte, heute schon in Kraft stehende Regelung begrüßte, wurde vom Günther Hummer (Ried i. I.) vom kath. Standpunkt aus dagegen Stellung bezogen; P. Markus Präg (Ried i. I.) legte die kath. Ehelehre dar, besonders im Hinblick auf die Scheidung; gleichsam als Gegenstück berichtete Erwin Schiller (Ried i. I.) über die evang. Praxis bezüglich der Scheidungen. Den Abschluß bildete ein Referat von Bernhard Liss (Linz) über „Katholische Familienpastoral und Ehescheidung“. Dieses Bändchen stellt eine gute Information über die (damals) anstehenden Fragen zu dieser Verfallserscheinung unserer Zeit dar; die Darlegungen sind für die breite Öffentlichkeit bestimmt, sie wollen und können in ihrer populärwissenschaftlichen Form keine endgültigen Lösungen anbieten, sondern jeweils nur einen Einstieg in die Problematik aus der Sicht der verschiedenen Referenten bieten.

Linz

Peter Gradauer

SCHWENDENWEIN HUGO, *Rechtsfragen in Kirche und Staat.* (139.) Inst. f. Kirchenrecht. der Theol. Fak. Graz. Graz 1979.

Der Ordinarius für Kirchenrecht an der Theol. Fakultät Graz legt hier eine Sammlung von Aufsätzen vor, die seit 1971 in verschiedenen Zeit- und Festschriften des In- und Auslandes erschienen sind. Sie zeigen das weite Interessengebiet des Vf. von der theoretischen Grundlegung des Rechts bis zu dessen seelsorglich-praktischer Anwendung, von der Interpretation der Konzilsdokumente bis zum Staatskirchenrecht; sie geben damit auch ganz allgemein einen Einblick in die weite Streuung heutiger kirchenrechtlicher Themenstellung. „Der Geist der Gesetzgebung als dynamischer Interpretationsfaktor“ sowie „Die Erbgenschaften der Französischen Revolution und das kanonische Recht“ eröffnen den Reigen; die „Probleme um die soziale Sicherheit der Priester und Ordensleute“ rühren

ein aktuelles Thema an, nicht minder „Gitter und Scheidewand, Überlegungen zur Instruktion der Religiösenkongregation über die Klausur rein kontemplativer Frauenklöster“. Die Erneuerung des kirchlichen Lebens mit dem Bestreben nach mehr „Demokratie“ und Öffnung nach außen mit größerer Überschaubarkeit konfrontiert mit dem Problem „Secretum pontificium“ und „Schutz kirchlicher Verschwiegenheitspflichten im kanonischen Prozeß“. Dem Staatskirchenrecht gehören die Fragen an: „Erwerbsbeschränkung der Toten Hand in Österreich“, „Verfassung, Religionsunterrichtsgesetz und Schulvertrag“, „Religion als Pflichtfach“ und „Die eherechtliche Situation spanischer Staatsangehöriger in Österreich“. Wer eine Klärung in diesen oder ähnlichen Fragen sucht oder am Kirchenrecht interessiert ist, kann hier zuverlässige Auskunft finden.

Linz

Peter Gradauer

PASTORALTHEOLOGIE

HEIMBROCK HANS-GÜNTER, *Phantasie und christlicher Glaube. Zum Dialog zwischen Theologie und Psychoanalyse*. (144.) (Praxis der Kirche Nr. 22) Kaiser, München / Grünwald, Mainz 1977. Kart. Kln. DM 17.80.

Mit großem Interesse an den tieferen Verbindungen zwischen Humanwissenschaften und Theologie rollt H. ein hochinteressantes Problem auf. Es geht um das Phänomen Phantasie, das sowohl in der Psychoanalyse wie auch in der menschlichen Individualität und Kommunikation von großer Bedeutung ist. In der kurzen aber treffenden Einführung in die Triebdynamik der Freudschen Psychoanalyse wird die narzißtische Phantasie und die Ichentwicklung weiter verfolgt und die Wandlungen der psychoanalytischen Symboltheorie aufgezeigt. Im Hauptteil geht es um einen gestalteten Narzißmus und christlichen Glauben. Nach Kohut bestehen zwischen Selbstrepräsentanz und religiöser Symbolik enge Beziehungen. Die biblisch-christliche Symbolik erweist sich als ein gestalteter Narzißmus. Wichtig dabei wird vor allem das in der Theologie unseres Jh. wiederentdeckte Motiv der „Ohnmacht Gottes“ (Dietrich Bonhoeffer).

2 Forscher werden hier mit ihren Ergebnissen genannt: P. Ricoeur, ein franz. Philosoph, und der deutsche evang. Systematiker J. Moltmann. Beide haben weiterführende Interpretationen des Leidens Gottes vorgelegt, indem sie theol. Gedankengänge mit der psychoanalytischen Theoriebildung in Beziehung gesetzt haben. Ricoeur fragt nach jenem Glauben, der die Kritik Nietzsches und Freuds überleben kann. Der gewollte Tod Jesu zerstört die Wunschillusion der Unsterblichkeit, die Selbstentäußerung des Herrn bringt einen Fortschritt auf dem Weg zur Konstitution der Person und das biblische Gottesbild wird durch die Selbsthingabe des Herrn aus den archaischen Fesseln der ödipalen Vaterphantasie befreit. Auch Moltmann beginnt mit dem Ansatz: Das Symbol des gekreuzigten Gottes, die Hingabe des Sohnes durch den Vater für

die gottlose Menschheit, damit ist menschliches Leid in Gott aufgehoben, das Kreuz ein Zeichen der Liebe Gottes, das befreit zum Leben. Seelsorger und Akademiker werden dieses Buch mit Gewinn lesen.

Graz

Karl Gastgeber

OATES WAYNE E., *Krise, Trennung, Trauer*. Ein Leitfaden pastoraler Fürsorge und Beratung. (105.) Kaiser, München 1977. Kart. DM 11.80.

O. versteht seinen in verständlicher Sprache geschriebenen Beitrag als praktische Hilfe für Seelsorger und andere beratende Berufe. Er soll ihnen ermöglichen, Menschen in Krisensituationen ihres Lebens wieder auf den Weg konstruktiven Wachstums zu führen. Dabei versteht er unter „Trauer“ den Schmerz beim Verlust eines nahestehenden Menschen durch den Tod. Den Ausdruck „Trennung“ verwendet er, wenn es um den Verlust eines Menschen durch andere Umstände geht, wie Entfremdung, Konflikt und vor allem Ehescheidung. Er weist darauf hin (und dafür muß man ihm dankbar sein), daß diese zweite Art häufig von den Mitmenschen kaum ernstgenommen wird, obwohl sie einen fast ebenso tief treffen kann wie ein Todesfall. Wenngleich ein Seelsorger durch die praktischen Erfahrungen seines Dienstes um viele hier angesprochenen Probleme weiß, wird doch seine Aufmerksamkeit auf zahlreiche Einzelheiten gelenkt, was ihm ohne Zweifel im Umgang mit Menschen in Krisensituationen zugute kommt.

Neumarkt i. H.

Engelbert Leitner

STEINKAMP HERMANN, *Jugendarbeit als soziales Lernen. Ziele und Aufgaben kirchlicher Jugendarbeit*. (Praxis der Kirche Nr. 27.) (128.) Kaiser, München / Grünwald, Mainz 1977. Kart. lam. DM 18.50.

Die gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD hat sich 1975 umfassend zur kirchlichen Jugendarbeit geäußert. St. hat daran mitgearbeitet und kommentiert nun diesen Text. Zugleich konzentrieren sich seine Überlegungen auf einen wichtigen Aspekt der Übersetzung des Synodenbeschlusses in die Praxis, nämlich die Folgerungen für die Ausbildung und Fortbildung der Verantwortlichen. Für den Leser, der sich nicht auch theoretisch mit Jugendarbeit beschäftigt, ist es ein schwieriges Buch. Immer wieder wird er über die Fachsprache stolpern (etwa „agogisch“ oder „metakommunikativ“). Wer sich jedoch hineinbegibt, darf mit reichen Früchten rechnen. Genannt seien die Beispiele für situationsbezogene Verkündigung (41-45), die für Gruppenleiter ermutigende und zugleich herausfordernde Feststellung: „Mehr als die Summe seines Wissens und seiner Fertigkeiten zählt die menschliche Echtheit“ (64) oder die praktischen Beiträge im 3. Teil des Buches. Insgesamt also viele Anregungen, als Gesamtentwurf der Diskussion sehr würdig, aber auch bedürftig.

Linz

Willi Vieböck